

Allgemeine Geschäftsbedingungen der "DEBEX GmbH", Friesenstraße 11, 14482 Potsdam

§1 Gegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zur Ausführung der vom Auftragnehmer angebotenen Dienstleistungen. Die DEBEX GmbH übernimmt die Abholung, den Empfang und die Zustellung von Briefen und Paketen analog zur aktuellen Briefboten - Zustellgebietsliste. Die Beauftragung geschieht unbeschadet der Versendung der Post des Auftraggebers über die DPAG.

§2 Leistungsumfang

Die Zustellung von einfachen Sendungen erfolgt durch den Einwurf in den Briefkasten oder eine sonstige aufnahmefähige Vorrichtung des Empfängers. Sie kann aber auch durch eine Aushändigung an den Empfänger oder eine andere Person erfolgen, von der angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt ist. Hierzu zählen insbesondere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen. Es werden bis zu drei Zustellversuche unternommen. Der Auftragnehmer ist berechtigt Sendungen auf eigene Kosten durch andere Unternehmen zustellen zu lassen. Von der Briefbeförderung ausgeschlossen sind: Bargeld, Münzen, Schmuck, Edelsteine, Barschecks, Kreditkarten, Wechsel, Wertmarken, Telefonkarten und Wertpapiere.

§3 Garantie

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber die taggleiche, ordnungsgemäße Zustellung von Sendungen (siehe §1) bis 12.00 Uhr des nächsten Werktages. Die Übernahme der Sendungen erfolgt durch Abholung des Auftragnehmers und / oder Einlieferung des Auftraggebers in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers. Die Mindestmenge für eine Abholung beträgt 10 Sendungen. Maßgeblich für das Zustellziel ist der erste Zustellversuch. Der Auftragnehmer ist jedoch von dieser Garantie befreit, soweit die Verspätung auf Umständen beruht, die auch bei größter Sorgfalt nicht vermieden werden könnten (z. B. Streik, höhere Gewalt).

§4 Postgeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm vom Auftraggeber anvertrauten Sendungen nach und unter strengster Einhaltung des deutschen Postgeheimnisses zu behandeln. Anschriften und andere Daten werden streng vertraulich behandelt. Sie werden nicht weitergegeben oder in anderer Form verarbeitet, weder während, noch nach Bestand des Vertrages. Hier haftet der Auftragnehmer für seinen gesamten Mitarbeiterstab.

§5 Adressermittlungs - Service

Bei vom Auftraggeber angegebenen Anschriften, die durch den Auftragnehmer nicht auffindbar sind (z.B. unbekanntes Verziehen des Empfängers) und besteht für den Auftragnehmer keine Möglichkeit die neue Anschrift zu ermitteln, so erhält der Auftraggeber die Sendungen zurück. Sendungen, die nicht zustellbar sind, werden auf Kosten des Auftragnehmers zur Zustellung an die DPAG übergeben, sofern vereinbart.

§6 Gebühren

Die Gebühren des Auftragnehmers sind freibleibend und veränderbar. Grundlage für die Berechnung der Gebühren des Auftragnehmers ist die aktuelle Preisliste. Sämtliche hierin aufgeführten Preise verstehen sich als Nettopreise. Preisveränderungen werden den Auftraggebern umgehend durch die DEBEX GmbH bekannt gegeben und gelten vier Wochen ab der Verkündung.

§7 Rechnungslegung

Sofern eine Rechnungslegung vertraglich vereinbart ist, erfolgt die Gebührenrechnung jeweils zum 1. und/oder zum 15. eines Monats. Diese beinhaltet den Rechnungsbetrag für die vom Auftragnehmer im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen und ist innerhalb von 10 Werktagen zu begleichen. Samstage gelten als Werktage. Nach 10 Werktagen gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Massensendungen oder Sendungen, die an andere Dienstleister übergeben werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Anzahlungen zu vereinbaren. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so können Leistungen nach einer 3-tägigen Nachfrist ohne weitere Mahnung eingestellt werden. Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basis-Zinssatz oder den entsprechenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Das Recht zur Aufrechnung und sonstige

Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte steht dem Auftraggeber nur in Hinsicht unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.

§8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassen zurückzuführen sind, die er, einer seiner Angestellten oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§428 HGB) vorsätzlich oder fahrlässig - und in dem Bewußtsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde - begangen hat. Für Schäden, die auf das Verhalten einer seiner Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben.

(2) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur, wenn für die Sendungen eine Zusatzleistung vereinbart wurde.

Der Haftungsrahmen ist auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zu bestimmten Höchstgrenzen begrenzt. Der Auftragnehmer ist jedoch von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt): Die in den §§ 425 Abs. II und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Ausschlussgründe bleiben unberührt.

Die Haftung des Auftragnehmers ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Einwurfeinschreiben: 20 Euro

Übergabeeinschreiben: 25 Euro

Soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen - über die in den vorstehenden Absätzen (1) und (2) geregelten Haftungsfälle hinaus - ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere - aber nicht nur - für den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen, die dem Beförderungsausschluss nach § 2 unterliegen oder für Sendungen, die nicht ordnungsgemäß adressiert sind oder aus sonstigen Gründen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, nicht zustellbar sind, ferner für Schäden, die aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers, des Empfängers oder infolge höherer Gewalt eingetreten sind. Der Auftraggeber hat Schäden unverzüglich nach dem Bekanntwerden gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Sind der Verlust oder eine Beschädigung der Sendung äußerlich nicht erkennbar, so hat die Schadensanzeige innerhalb von drei Tagen nach Einlieferung zu erfolgen, ansonsten wird vermutet, dass die Sendung im ordnungsgemäßen Zustand eingeliefert wurde.

§9 Gegenansprüche

Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenansprüche des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder anerkannt oder unbestritten sind.

§10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Briefboten GmbH ist die Stadt Potsdam.

§11 Allgemeines

Sollten sich einzelne oder mehrere Vereinbarungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Falle wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, durch die nach Möglichkeit derselbe Erfolg erzielt wird.

Sitz der "DEBEX GmbH" ist die Friesenstraße 11-13 in 14482 Potsdam.
Stand 01/2011